

---

# Ratgeberin Schwangerschaft und Elternschaft



koordinationsstelle  
für  
und frauenförderung  
genderstudies

Stand: 1. Juli 2010

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Juli 2010 wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

## **Impressum**

Herausgeberin:  
Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies  
TU Wien, Favoritenstr. 16, 1040 Wien

Redaktion: Helga Gartner, Elisabeth Günther

Autorinnen:  
Irene Titscher (Rechtsabteilung TU Wien); Ewa Vesely (Kinderbeauftragte  
TU Wien); Elisabeth Zodl (Steuerberaterin); Nina Zurek (HTU Sozialreferat)

Layout: Elisabeth Günther; Grafik Amelie Cseser, Foto: privat  
Druck: Graphisches Zentrum

## **Inhaltsverzeichnis**

Frauenförderungsplan der TU Wien .....	2
Informationen für Mitarbeiterinnen anlässlich der Geburt .....	4
Väterkarenz .....	7
Elternteilzeit .....	10
Förderungen für Väter, Mütter und Kinder.....	13
Förderungen für Studierende an der TU Wien .....	18
Beratungseinrichtungen und Ansprechpersonen der TU Wien .....	20
Kinderbetreuungsangebote an der TU Wien.....	23
TU – nahe Kinderbetreuungseinrichtungen.....	24
Interuniversitäre Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien .....	25
Nachlese und Weblinks .....	26



## Vorwort

Die vor drei Jahren erstmals im Rahmen eines Wiedereinsteigerinnen Projektes an der Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies erstellte Broschüre ist so begehrt, dass wir diese heuer völlig überarbeitet haben und neu auflegen. In den letzten Jahren hat sich die Gesetzeslage stark verändert: So gibt es jetzt den Gratis Kindergarten in Wien, verpflichtende Kinderbetreuung der Vorschulkinder, die Kinderbetreuungskosten sind von der Steuer absetzbar, eine neue Version des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und noch vieles mehr wurde eingeführt. Wir wollen in dieser Broschüre in Kürze die grundlegendsten Bestimmungen vorstellen. Im Einzelfall werden Nachfragen notwendig sein, darum benennen wir auch Anlaufstellen. Im Anhang finden Sie zusätzlich Links zu diversen Webseiten mit weiteren Informationen rund um Förderungen zu Kind und Elternschaft von der Arbeiterkammer bis hin zu unterschiedlichen Ämtern und Vereinen.

Diese Broschüre richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an Studierende der TU Wien und hat das Ziel (zukünftigen) Eltern einen Einblick in die rechtlichen, beruflichen, finanziellen, gesundheitlichen Fragen zu geben. Gleichzeitig soll ein kurzer Überblick der existierenden Förderungsmaßnahmen und Unterstützungen für Eltern und Kinder präsentiert werden.

Aus meiner Erfahrung kann ich nur sagen, dass die Kinder nie das Problem waren, sondern eher die sehr unflexibel agierende Umwelt mit der ich konfrontiert war. Ich rate daher jeder und jedem sich frühzeitig über alle relevanten Sachverhalte zu erkundigen, die Ansprechstellen auch wirklich zu nutzen und wenn es Probleme gibt, diese bei den zuständigen Stellen sichtbar zu machen und nicht zu akzeptieren. Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und wahrscheinlich lassen sich gemeinsam Lösungen finden!

Wir sind nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrende und Lernende sondern gleichzeitig auch Mütter und Väter. Die TU Wien möchte eine familienfreundliche Universität sein. Kinder im TU Kindergarten besuchen Forschungsinstitute; Schülerinnen programmieren Roboter, zerlegen Computer oder löten Taschenlampen in TechNIKE Sommer Workshops; bei der Kinderuni-Technik sammeln Kinder Erfahrungen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Hoffentlich wird es auch bald TU Wien Standard, dass Vorträge und Konferenzen/Tagungen mit Kinderbetreuung angeboten werden.

Helga Gartner

*Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies*

# Frauenförderungsplan der TU Wien

*(gültige Fassung, Stand 1.10.2004; Auszüge)*

Die Technische Universität Wien bekennt sich zu den Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung von positiven und Karriere fördernden Bedingungen für Frauen. Sie sieht daher die Erreichung des Ziels, dass Frauen und Männer an der Technischen Universität Wien die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt bzw. ausgeglichen werden, als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen an.

Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre sowie in der Verteilung der Ressourcen zu finden. Dies ist insbesondere eine Verpflichtung für Personen in leitenden Funktionen.

Dazu gehört auch die Förderung der Studentinnen als potentielle künftige Wissenschaftlerinnen. Forschung und Lehre sollen gleichberechtigt von Männern und Frauen gestaltet und getragen werden. Studentinnen sollen durch weibliche Rollenvorbilder zu einer wissenschaftlichen Karriere motiviert werden. Die Technische Universität Wien setzt sich aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Frauen und Männern die gleichen Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Forschen, Lehren und Lernen bieten.

## § 22 Vereinbarkeit von Studium und familiären Aufgaben



- (1) Die Technische Universität Wien wirkt darauf hin, dass sich Schwangerschaft und Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken.
- (2) Die Pflege von Angehörigen ist ein Beurlaubungsgrund im Sinne des § 26 ABS. 1 Z. 4 des Satzungsteils Studienrecht der TU Wien.

## **§ 29 Aufnahmegespräche mit Bewerberinnen aufgrund einer Ausschreibung**

In Aufnahmegesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z.B. nach der Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

## **§ 40 Vertretung von Beamtinnen während dem Mutterschutz**

Das Rektorat hat Vorkehrungen zu treffen, um die Vertretung von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbotess vor und nach der Entbindung (§ 3 und 5 MSchG) finanziell zu bedecken.

## **§ 47 Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Technische Universität Wien sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung von familiären Aufgaben bei der Gestaltung des Berufslebens bzw. Studiums als ihre Verpflichtung an. An der Technischen Universität Wien ist der Kinderbetreuungsbedarf aller Universitätsangehörigen, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Forschungsförderung und Auftragsforschung und der Studierenden, durch den/die Kinderbetreuungsbeauftragten jährlich zu erheben und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Dabei ist auch der Bedarf von Personen während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst zu berücksichtigen.

## **§ 49 Sonderurlaube und Karenz**

Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung haben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Aufgaben darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.
2. Im Falle des Wiedereinstiegs soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

## Informationen für Mitarbeiterinnen anlässlich der Geburt

*Für eine genaue Beantwortung etwa entstehender Fragen ist der/die Referent/in der Personalabteilung zuständig. Im Folgenden können nur die wichtigsten Grundsätze dargestellt werden:*

### Beamtinnen und Angestellte nach VBG

#### Erholungsurlaub

Zur Vermeidung eines Nachteiles müsste ein Erholungsurlaub – die dienstliche Tragbarkeit vorausgesetzt – vor oder unmittelbar nach der Schutzfrist konsumiert werden. Die Aufnahme einer Ersatzkraft ist erst ab Beginn der Mutterschaftskarenz möglich.

Die **Säuglingsausstattung** beantragen Sie (wenn der Hauptwohnsitz in Wien ist) bei der Magistratsabteilung 11 (MAG ELF).

#### Meldung der Geburt:

Zur Wahrung des Termins für die Zuerkennung der Kinderzulage muss die Geburt innerhalb eines Monats durch Übermittlung einer Kopie der Geburtsurkunde und des ausgefüllten Formulars *Erklärung betreffend Kinderzulage* (K 2) gemeldet werden.

#### Mutterschaftskarenz:

Die Mutterschaftskarenz beginnt unmittelbar nach der Schutzfrist bzw. nach einem nach der Schutzfrist konsumierten Erholungsurlaub. Die Mutterschaftskarenz dauert längstens bis 2 Jahre nach der Geburt. Die Meldung des Mutterschaftskarenzurlaubs und allenfalls ein Ansuchen um Erholungsurlaub muss innerhalb der Schutzfrist gestellt werden. Verwenden Sie bitte dafür folgende Formulare der jeweiligen Personalabteilung: *Meldung der Mutterschaftskarenz/ Väterkarenz* (O 42) sowie erforderlichenfalls *Urlaubsmeldung*.

#### Bezüge während der Schutzfrist:

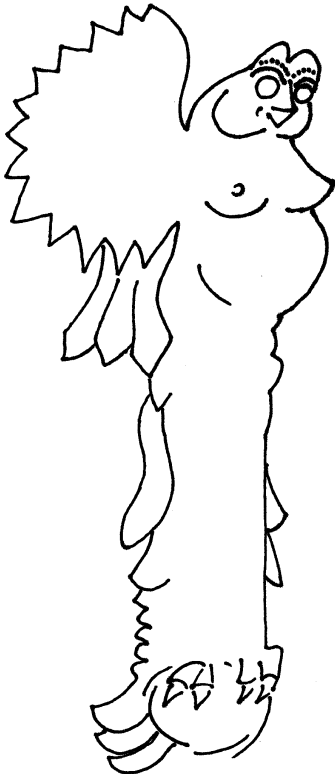
Während der Schutzfrist bleiben Ihnen Ihre Bezüge: Als Beamtin erhalten Sie den Monatsbezug (Gehalt und Zulagen), als Angestellte nach VBG erhalten Sie eine Ergänzungszulage zum Wochengeld gem § 24 (8) VBG. Allfällige Nebengebühren werden jedoch eingestellt.

### Das Kinderbetreuungsgeld

müssen Sie möglichst bald nach der Geburt (spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes) bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) beantragen. Nähere Informationen finden sie unter <http://www.bva.at>.

### Krankenversicherung:

Während der Schutzfrist, während der Mutterschaftskarenz bis zur Vollen- dung des 2. Lebensjahres des Kindes und während des Bezugs von Kinder- betreuungsgeld sind Sie bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) versichert.



### Alleinverdienerabsetzbetrag, Familienbeihilfe:

Zur allfälligen Inanspruchnahme des Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrages müssen Sie das am Finanzamt aufliegende Formular E 30 ausfüllen und in der Quästur (Besoldung) abgeben. Die Familienbeihilfe beantragen Sie direkt beim Finanzamt.

### Verbot der Überstundenleistung:

Gemäß § 8 des Mutterschutzgesetzes darf keinesfalls die tägliche Arbeitszeit neun Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

### Verbot der Durchführung gefährlicher Arbeiten:

Gemäß § 4 des Mutterschutzgesetzes dürfen Sie nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsgeräte für Ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

### Beendigung des Dienstverhältnisses mit Abfertigung:

Gem. § 26 (3) des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt Ihnen eine Abfertigung, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes oder wenn sie vor Ablauf einer Karenz nach dem MSchG freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten.

### **Kündigung:**

Bei beabsichtigter Beendigung des Dienstverhältnisses haben bloß Angestellte nach VBG dann einen Abfertigungsanspruch, wenn Sie innerhalb von 6 Monaten ab Geburt des Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mutterschaftskarenz kündigen.

### **Mitarbeiterinnen nach KV**

Die **Säuglingsausstattung** beantragen Sie bei der Magistratsabteilung 11 (MAG ELF).

### **Meldung der Geburt:**

Senden Sie ehestmöglich eine Kopie der Geburtsurkunde an die für Sie zuständige Personalabteilung.

### **Mutterschaftskarenz:**

Die Meldung der Mutterschaftskarenz und allenfalls ein Ansuchen um noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub muss innerhalb der Schutzfrist gestellt werden. Verwenden Sie bitte dafür folgende Formulare:

- [Meldung der Mutterschaftskarenz/Väterkarenz](#) (O 42) sowie erforderlichenfalls
- [Urlaubsmeldung](#) .

Zur Vermeidung eines Nachteiles müsste ein etwa unverbrauchter Erholungsurlaub vor oder unmittelbar nach der Schutzfrist konsumiert werden. Die Karenz beginnt unmittelbar nach der Schutzfrist bzw. nach einem nach der Schutzfrist konsumierten Erholungsurlaub. Die Mutterschaftskarenz dauert längstens bis 2 Jahre nach der Geburt.

### **Ergänzung auf die vollen Bezüge:**

Sie erhalten Ihr Wochengeld von der BVA. Das Wochengeld (= Leistung der Krankenkasse während der Schutzfrist) kann von Ihnen mit der von der Quästur automatisch zugehenden "Arbeits- und Entgeltsbestätigung" beansprucht werden.

### **Das Kinderbetreuungsgeld**

müssen Sie möglichst bald nach der Geburt (spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes) bei der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (BVA) beantragen. Nähere Informationen finden sie unter <http://www.bva.at>.

**Krankenversicherung:**

Während der Schutzfrist, während der Mutterschaftskarenz bis zur Vollen-  
dung des 2. Lebensjahres des Kindes und während des Bezugs von Kinder-  
betreuungsgeld sind Sie bei der Versicherungsanstalt öffentlich  
Bediensteter (BVA) versichert.

**Alleinverdienerabsetzbetrag, Familienbeihilfe:**

Zur allfälligen Inanspruchnahme des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetz-  
betrages müssen Sie das am Finanzamt aufliegende Formular E 30 ausfül-  
len und in der Quästur (Besoldung) abgeben. Die Familienbeihilfe beantra-  
gen Sie direkt beim Finanzamt.

**Verbot der Überstundenleistung:**

Gemäß § 8 des Mutterschutzgesetzes darf keinesfalls die tägliche Arbeits-  
zeit 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

**Verbot der Durchführung gefährlicher Arbeiten:**

Gemäß § 4 des Mutterschutzgesetzes dürfen Sie nicht mit schweren kör-  
perlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach  
der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder  
Arbeitsgeräte für Ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für  
das werdende Kind schädlich sind.



## Väterkarenz

**Erholungsurlaub:**

Zur Vermeidung eines Nachteiles (Verjähmung) müsste ein Erholungsurlaub  
– die dienstliche Tragbarkeit vorausgesetzt – vor der Väterkarenz consu-  
miert werden.

**Krankenversicherung:**

Während der Väterkarenz bis zur Vollen-  
dung des 2. Lebensjahres des  
Kindes sind Sie bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)  
versichert.

### Modalitäten:

- ★ Der Vater kann Karenz bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.
- ★ Die Väterkarenz beginnt bei einem Karenzanspruch der Mutter frühestens mit dem Ablauf des Beschäftigungsverbots der Mutter nach der Geburt des Kindes bzw. bei keinem Karenzanspruch der Mutter frühestens mit dem Ablauf von 8 bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittsgeburten 12 Wochen nach der Geburt.
- ★ Die Väterkarenz muss mindestens 2 Monate betragen.
- ★ Die Meldung der Väterkarenz und allenfalls ein Ansuchen um Erholungsurlaub muss – wenn die Väterkarenz von Ihnen nach dem Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch genommen wird – innerhalb der Schutzfrist gestellt werden. Verwenden Sie bitte dafür folgende Formulare:
  - *Meldung der Mutterschaftskarenz/Väterkarenz*  
sowie erforderlichenfalls
  - *Urlaubsmeldung.*
- ★ Sie können der TU Wien spätestens drei Monate (dauert die Karenz jedoch weniger als 3 Monate, spätestens 2 Monate) vor dem Ende Ihrer Karenz, mitteilen, dass Sie die Karenz verlängern und bis wann.
- ★ Nehmen Sie Karenz im Anschluss an eine Karenz der Mutter in Anspruch, haben Sie spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz der Mutter der TU Wien Beginn und Dauer Ihrer Karenz mitzuteilen. Beträgt die Karenz der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot jedoch weniger als 3 Monate, sind Beginn und Dauer Ihrer Karenz spätestens zum Ende des Beschäftigungsverbots zu melden.
- ★ Die Karenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und die TU Wien den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.
- ★ Die Karenz kann bis zu 2 Mal zwischen den Eltern geteilt werden und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate betragen.

- ★ Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist unzulässig. Ausnahme: Bei erstmaligem Wechsel der Bezugsperson können Sie gleichzeitig mit der Mutter Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen.

## Väterkarenz

### Sonderbestimmungen für Beamte und Angestellte nach VBG

#### Ende der Karenz bei Beamten:

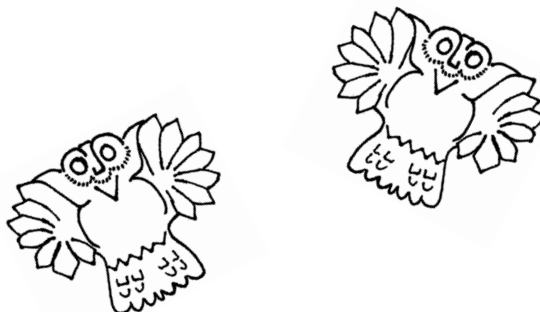
Wird der gemeinsame Haushalt des beamteten Vaters mit dem Kind aufgehoben, endet die Karenz des Beamten. Der beamtete Vater gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der ursprünglich nach dem VKG gewährten Karenz als gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Wenn es die TU Wien jedoch begehrt, hat der Beamte vorzeitig den Dienst anzutreten.

#### Beendigung des Dienstverhältnisses mit Abfertigung bei Beamten:

Gem. § 26 (3) des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt einem Beamten eine Abfertigung, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes oder wenn er vor Ablauf einer Karenz nach dem VKG freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

#### Beendigung des Dienstverhältnisses mit Abfertigung bei Angestellten nach VBG:

Bei beabsichtigter Beendigung des Dienstverhältnisses haben Angestellte nach § 84 (3) VBG dann einen Abfertigungsanspruch, wenn Sie innerhalb von 6 Monaten ab Geburt des Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf der Väterkarenz kündigen.



## Elternteilzeit

Mit diesem Anspruch können Sie die Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bzw. die Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit (Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Bezeichnung der Arbeitstage) begehren.

### **Anspruchsvoraussetzungen:**

Sie haben als Arbeitnehmer/in der TU Wien einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes oder einem späteren Schuleintritt, wenn Ihr Arbeitsverhältnis zur TU Wien zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat und Sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben bzw. die Obsorge für das Kind haben und sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

### **Früheste Teilzeitbeschäftigung:**

Sie können die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes oder – wenn die Mutter nicht Arbeitnehmerin ist – mit dem Ablauf von 8 bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten 12 Wochen nach der Geburt antreten. Spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes sind der TU Wien schriftlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung bekannt zu geben. Diese Meldefrist gilt auch dann, wenn zwischen dem Ende des Beschäftigungsverbots und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als 3 Monate liegen.

### **Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt:**

Wenn Sie den Antritt der Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen, haben Sie die Inanspruchnahme von Elternteilzeit spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich bekannt zu geben. Diese schriftliche Mitteilung muss den Beginn der Teilzeitbeschäftigung, die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung (Anzahl der Stunden pro Woche), die Lage der Teilzeitbeschäftigung enthalten. Ist der Beginn der Teilzeitbeschäftigung unmittelbar nach Ende des Wochengeldbezugs beabsichtigt, hat die schriftliche Mitteilung bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen.

### **Dauer der Teilzeitbeschäftigung:**

Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 2 Monate dauern.

**Änderung der Lage der Arbeitszeit:**

Nach getroffener Teilzeitvereinbarung können Sie einmal die Teilzeit (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) wechseln sowie eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit verlangen.

**Vorzeitiges Enden der Teilzeitbeschäftigung:**

Die Teilzeitbeschäftigung endet vorzeitig, wenn sie eine Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nehmen.

**Elternteilzeit****Sonderbestimmungen für Beamte und Beamtinnen sowie Angestellte nach VBG*****Für Beamtinnen und Beamte gilt:*****Anspruchsvoraussetzungen:**

Als Beamte/r haben Sie einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes oder einem späteren Schuleintritt.

**Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sowie Abänderung:**

Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit zu gewähren. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit darf diesfalls nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.

Eine Teilzeitbeschäftigung unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit ist zu gewähren, wenn für die beantragte Dauer die Mutter bzw. der Vater Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat.

Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst.

Die TU Wien kann auf Antrag des Beamten/der Beamtin eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

### **Beendigung des Dienstverhältnisses mit Abfertigung:**

Gem. § 26 (3) des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt einem Beamten/ einer Beamtin, der/die während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem VKG freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, eine Abfertigung.

### ***Für Angestellte nach VBG gilt:***

#### **Beendigung des Dienstverhältnisses mit Abfertigung:**

Bei beabsichtigter Beendigung des Dienstverhältnisses haben Angestellte nach VBG dann einen Abfertigungsanspruch, wenn Sie während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG kündigen.

## ***Anlaufstellen an der TU Wien***

### **Technische Universität Wien Personalabteilung für wiss. Personal**

Karlsplatz 13, A 1040 Wien  
Fax: +43 1 58801-41048  
[pers1@zv.tuwien.ac.at](mailto:pers1@zv.tuwien.ac.at)  
Parteienverkehr Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr  
zu finden: Karlsplatz, Hauptgebäude, 1. Stock,  
Durchgang zwischen Stiege 1 und 3

### **Technische Universität Wien Personalangelegenheiten allg. Pers., LBA**

Karlsplatz 13 // E 0105, 1040 Wien  
T: +43-1-58801x41053 (oder DW 41054, 41055, 41059)  
F: +43-1-58801x41097  
[pers2@zv.tuwien.ac.at](mailto:pers2@zv.tuwien.ac.at)  
zu finden: Karlsplatz, Hauptgebäude, 1. Stock,  
Durchgang zwischen Stiege 1 und 3

# Förderungen für Väter, Mütter und Kinder

## Allgemeine Förderungen für Väter und Mütter

Existentielle Förderungen für Mütter und Väter werden durch das österreichische Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz bestimmt. Das Kinderbetreuungsgeld und die Familienbeihilfe sind rechtsgebunden vorrangig für die ökonomischen Absicherung der Mutter und des Kindes.

Weitere Förderungen und unterstützende Leistungen können erst nach einer Beantragung erlangt werden. Zur ausführlichen Information wenden Sie sich bitte an die zuständige Trägerschaft/Institution bzw. deren Internetseiten.

## Wochengeld

- ★ Ist bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.
- ★ Ist zu Zeiten des Mutterschutzes, im Normalfall 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt beziehbar.
- ★ Für selbständig erwerbstätige Frauen / freie Dienstnehmerinnen beträgt das Wochengeld € 25,95 täglich.
- ★ Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung beträgt das Wochengeld € 7,91 täglich.
- ★ Das Wochengeld ist eine Einkommensersatzleistung Ihrer Krankenversicherung und ist auch bei dieser zu beantragen.
- ★ Für unselbstständige Arbeitnehmerinnen errechnet sich die Höhe des Wochengeldes aus dem Durchschnitt des Nettoverdienstes der letzten drei Monate



### ***Säuglingswäschepaket***

- ★ Die Anmeldung erfolgt vor der Entbindung bei den Wiener Bezirksjugendämtern und Eltern-Kind-Zentren (MAG ELF) mittels Mutter-Kind Pass.
- ★ Wird an Mütter, die in Wien wohnen, nach der Geburt ihres Kindes im Krankenhaus ausgegeben, oder kann in den Eltern-Kind-Zentren abgeholt werden.

### ***Familienbeihilfe***

- ★ Ist ein Anspruch aus dem Familienlastenausgleichsfond.
- ★ Anspruch haben Eltern für ihre Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; im Falle einer weiterführenden Ausbildung besteht ein Anspruch bei nachgewiesenem positiven Studienerfolg bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- ★ Die Beihilfe wird vorrangig an den haushaltsführenden Elternteil ausbezahlt und ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.
- ★ Wird alle 2 Monate in zweimonatlichen Raten ausbezahlt und beträgt für das 1. Kind: ab der Geburt € 105,40; ab 3 Jahre € 112,70; ab 10 Jahre € 130,90; ab 19 Jahre € 152,70.

### ***Kinderabsetzbetrag***

- ★ Ist eine mit der Familienbeihilfe gekoppelte Förderung und muss nicht extra beantragt werden.
- ★ Beträgt monatlich € 58,40.

### ***Kinderbetreuungsgeld (KBG)***

Seit dem 1. Jänner 2010 kann zwischen vier Pauschalvarianten und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gewählt werden (siehe nächste Seite).

- ★ Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des KBG ist, dass Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.
- ★ Der Mittelpunkt des Lebensinteresses der Eltern und des Kindes müssen in Österreich sein, es muss ein gemeinsamer Hauptwohnsitz des betreuenden Elternteiles und des Kindes vorliegen.
- ★ Bei Antragstellung an den Krankenversicherungsträger muss ein Bezugsmodell gewählt werden, ein Umsteigen auf ein anderes Modell ist später nicht möglich.
- ★ Nachweis der zehn Mutter-Kind-Pass Untersuchungen bis zum 14. Lebensmonat des Kindes.

	Variante 1 Einkommens- abhängiges KBG, 12 + 2 Monate	Variante 2 12 + 2 Monate	Variante 3 15+ 3 Monate	Variante 4 20 + 4 Monate	Variante 5 30+ 6 Monate
Höhe des KBG	80% d. letzten Nettoeinkom- mens, mind. € 1.000,00, max. € 2.000,00	€ 1.000,00	€ 800,00	€ 624,00	€ 436,00
Max. Bezugsdauer f. einen Elternteil	Bis zum vollendeten Lebensmonat	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat	Bis zum voll- endeten 15. Lebensmonat	Bis zum voll- endeten 20. Lebensmonat	Bis zum voll- endeten 30. Lebensmonat
Zuverdienstgrenzen	1. € 16.200,00 jährl. oder 2. max. 60% des Bruttoeinkommens, das vor der Karenz bezogen wurde				
Max. Bezugsdauer, wenn sich beide Eltern die Bezugsdauer teilen	Max. bis zum vollendeten Lebensmonat	Max. bis zum vollendeten 14. Lebensmonat	Max. bis zum vollendeten 18. Lebensmonat	Max. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat	Max. bis zum vollendeten 36. Lebensmonat
Elternbezugswechsel	2 mal				
Mehrkinderzuschlag	Nein	€ 500,00	€ 400,00	€ 312,00	€ 218,00
Beihilfe neu für einkom- mensschwache Familien und Alleinerziehende	Kein Anspruch	Anspruch für 1 Jahr, € 180,00 monatlich	Anspruch für 1 Jahr, € 180,00 monatlich	Anspruch für 1 Jahr, € 180,00 monatlich	Anspruch für 1 Jahr, € 180,00 monatlich

### ***Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld***

- ★ Ist gültig für Geburten ab 1. Jänner 2010 und können von einkommensschwachen BezieherInnen einer der Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) zusätzlich eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragen.
- ★ Die Höhe der Beihilfe beträgt € 6,06 pro Tag (ca.€ 181 monatlich).
- ★ Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld muss nicht zurückgezahlt werden, im Unterschied zum Vorgängermodell, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld.
- ★ Die Gewährung der Unterstützung ist auf maximal 12 Monate beschränkt.
- ★ Infos und Formulare unter:  
<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080620.html>

### ***Wiener Familienzuschuss***

- ★ Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerzieher/innen mit Kindern vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- ★ Mindestens ein Elternteil muss im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger/in (bzw. EWR-Bürger/innen Gleichgestellte) sein und bei der Geburt des Kindes seinen Hauptwohnsitz seit einem Jahr in Wien haben.
- ★ Für Bürger/innen mit sonstiger Staatsbürgerschaft gilt: Bei der Geburt des Kindes müssen beide Elternteile seit drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.
- ★ Die Förderung ist abhängig vom Familieneinkommen und wird beim MAG ELF (Stadt Wien, Amt für Jugend und Familie in Wien) beantragt.

### ***Kinderfreibetrag gem § 106a EstG***

- ★ Ist im Wege der Einkommensteuererklärung bzw. der Arbeitnehmerveranlagung unter Anführung der Sozialversicherungsnummer des Kindes geltend zu machen.
- ★ Beträgt bei haushaltzugehörigen Kindern bei Geltendmachung durch eine Person € 220,00 p.a., bei Geltendmachung durch zwei Personen € 132,00 p.a./ pro Person.

### ***Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten***

- ★ Betreuungskosten bis max. € 2.300,00 pro Kind und pro Jahr
- ★ für Kinder, für die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
- ★ für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr, bei erhöhter Familienbeihilfe das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ★ nicht für Verpflegungskosten, Schulgeld von Privatschulen
- ★ auch für die Betreuung während schulfreier Zeiten (z.B. Nachmittags- und Ferienbetreuung)
- ★ Aufteilung der Kosten auf beide Eltern möglich
- ★ Ist im Wege der Einkommensteuererklärung bzw. der Arbeitnehmerveranlagung unter Anführung der Sozialversicherungsnummer des Kindes als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen.

### ***Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu Kinderbetreuungskosten***

- ★ Bis höchstens € 500,00 / Jahr möglich
- Bedingungen/Voraussetzungen*
- ★ Nicht an freie DienstnehmerInnen
  - ★ ZuschussempfängerInnen steht mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag zu
  - ★ Kind hat das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet
  - ★ Zuschuss erfolgt direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung

### ***Zuschuß für Privat-Kindertagesheime und Tagesmütter/väter***

- ★ Die Betreuung bei einer/eines freiberuflichen Tagesmutter/vaters oder einer nicht gemeinnützigen privaten Betreuungseinrichtung wird von der Stadt Wien mit max. € 226,00 / Platz gefördert. Das entspricht dem bisherigen höchsten Besuchsbeitrag in städtischen Kindergärten.
- ★ Eine Ermäßigung des Elternbeitrages für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen und einen Zuschuss zum Elternbeitrag für private Kinderbetreuungseinrichtungen ist bei den Servicestellen der Wiener Kindergärten (MA 10) zu beantragen: <http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten>.
- ★ Der Essensbeitrag ist von den Eltern zu zahlen. In den städtischen Kindergärten beträgt er derzeit € 57,41 pro Monat.

- ★ Weiters kann von einkommensschwachen Familien eine Befreiung vom Essensbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen bei der MAG ELF gestellt werden.

### ***weitere Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Vorteile für Eltern***

- ★ Befreiung von Studiengebühren auch bei Studienzeitüberschreitung für die Semester in denen sich der studierende Elternteil mehr als 2 Monate durch die Erziehung des Kindes (bis zum 7. Lebensjahr) bzw. Schwangerschaft verhindert war.  
[http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren\\_in\\_oesterreich/postsek\\_bildungseinrichtungen/universitaeten/studienbeitraege/](http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren_in_oesterreich/postsek_bildungseinrichtungen/universitaeten/studienbeitraege/)
- ★ Wohnbeihilfe:  
<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/wohnbeihilfe/index.html>
- ★ Befreiung von Rundfunkgebühren (GIS) durch Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes
- ★ Befreiung von Krankenschein- und Rezeptgebühren bei geringem Einkommen
- ★ ÖBB Vorteils card Familie

## **Förderungen für Studierende an der TU Wien**

### ***Kinderbetreuungsfonds der ÖH***

- ★ unterstützt studierende Mütter und Väter bei ihren Kinderbetreuungskosten. Die finanzielle Entlastung soll bei der Fortsetzung und Beendigung des Studiums helfen.
- ★ Anträge sind im Sozialreferat der ÖH Bundesvertretung einzubringen:  
[http://www.oeh.ac.at/studieren/rund\\_ums\\_geld/oeh\\_sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/studieren/rund_ums_geld/oeh_sozialfonds)

### ***Sozialfonds der ÖH***

- ★ dient Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind. Für studierende Eltern durch die Geburt, Erziehung eines Kindes, einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes, etc. Die Höhe der Unterstützung wird individuell an die persönliche Situation anpasst.
- ★ Formulare und Infos bekommt man bei der Österreichischen HochschülerInnenschaft Bundesvertretung:  
<http://www.oeh.ac.at/quicklinks/formulare/>



### **HTU Kinderfond**

- ★ Förderung für Studierende der TU Wien mit Kindern.
- ★ Finanzielle Unterstützung gibt es für Startpakete für Neugeborene, Kinder im 2. und 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder und Schulkinder. Nachweise der Anschaffungen (Gegenstände oder Dienstleistungen) werden benötigt.
- ★ Anträge und Richtlinien unter: <http://www.htu.at/>

### **Studienbeihilfe – Begünstigungen für studierende Eltern**

- ★ Studierende Mütter haben Anspruch auf die Höchststudienbeihilfe, diese beträgt ohne Abzüge 679€ monatlich. Väter haben ebenso Anspruch auf eine Höchststudienbeihilfe, wenn sie mit der Kindesmutter verheiratet sind oder die gemeinsame Obsorge gerichtlich geregelt ist.
- ★ Der monatliche Kinderzuschlag zur Studienbeihilfe beträgt: 67€.
- ★ Bei Schwangerschaft während des Studiums verlängert sich die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um 1 Semester.
- ★ Für Kindererziehung und -pflege bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes kann noch um ein weiteres Semester verlängert werden, insgesamt jedoch nur für maximal 2 Semester.
- ★ Am Ende des Studiums können Studierende mit Kind einen Antrag auf den „ESF-Kinderbetreuungskosten-Zuschuss“ stellen. Er dient zur Unterstützung des Studiums in der Abschlussphase.
- ★ Die Zuverdienstgrenze von € 8.000 jährlich erhöht sich um € 2.762,- bis € 4.216,- jährlich (abhängig von der Anzahl der Kinder und vom Alter der Kinder).
- ★ zulässige Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn erhöht sich auf 35 Jahre.
- ★ Die Antragstellung erfolgt bei der Stipendienstelle: <http://www.stipendium.at/>

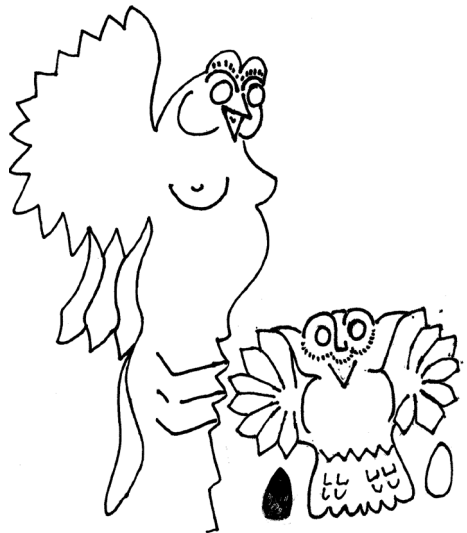
## **Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Mittel des Europäischen Sozialfonds**

- ★ ist für studierende Eltern, die ein mindestens zwei Monate dauerndes Berufspraktikum im In- oder Ausland machen. Die Altersgrenze der/des antragstellenden Elternteils liegt bei 38 Jahren. Anträge sind im Sozialreferat der Österreichischen HochschülerInnenschaft Bundesvertretung einzubringen.
- ★ Nähere Infos findet man unter:  
[http://www.oeh.ac.at/studieren/rund\\_ums\\_geld/oeh\\_sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/studieren/rund_ums_geld/oeh_sozialfonds)

## **Beratungseinrichtungen und Ansprechpersonen der TU Wien**

### **Kinderbetreuungsbeauftragte**

Ewa Vesely  
Argentinerstraße 8/4.Stock  
1040 Wien  
Tel.:01-58801-18504  
[ewa.vesely@tuwien.at](mailto:ewa.vesely@tuwien.at)  
<http://www.tuwie.ac.at/kinder>



### **Rechtsabteilung**

Dr.<sup>in</sup> Irene Titscher  
Karlsplatz 13  
1040 Wien  
Tel: 01-58801- 41018  
[irene.titscher@tuwien.ac.at](mailto:irene.titscher@tuwien.ac.at)  
<http://www.tuwien.ac.at/dle/recht/>

Universitätsorgane und Angehörige der TU Wien erhalten fundierte Information und persönliche Beratung in Rechtsfragen, insbesondere auch zu **juristischen Aspekten bei Schwangerschaft und Elternschaft an der TU Wien.**

## Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies

Favoritenstraße 16, 4. Stock  
1040 Wien  
Tel: 01 58801-43401  
[frauen@tuwien.ac.at](mailto:frauen@tuwien.ac.at)  
<http://frauen.tuwien.ac.at>

Die Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies bietet Information

- ★ zu Fragen der Frauenpolitik,
- ★ über bestehende Förderungsmaßnahmen sowie laufende und geplante frauenfördernde Projekte,
- ★ über die sonst schwer sichtbaren Leistungen der Universitätsangehörigen im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung bzw. Gelegenheit zur Selbstpräsentation für Wissenschaftlerinnen,
- ★ Beratung zu Karriere und Laufbahn an der Universität.
- ★ als Kontaktstelle bei sexueller Belästigung und Mobbing.

## Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Favoritenstraße 16, EG  
1040 Wien  
[akgleich-buero@zv.tuwien.ac.at](mailto:akgleich-buero@zv.tuwien.ac.at)  
<http://www.tuwien.ac.at/akgleich/>

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der TU-Wien bietet Information und Unterstützung für Angehörige und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie der Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

- ★ Begleitende Kontrolle von Besetzungsverfahren, Aufnahmeverfahren und Berufungsverfahren.
- ★ Entgegenwirken bei Diskriminierungen innerhalb der Universität.
- ★ Beratung und Unterstützung bei Mobbing oder sexueller Belästigung.
- ★ Information über sprachliche Gleichbehandlung, Gender Mainstreaming.

## **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal**

<http://info.tuwien.ac.at/E093/>

Der Betriebsrat ist gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der ArbeitnehmerInnen zu wahren und zu fördern. Er hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der ArbeitnehmerInnen geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Erlässe und Kollektivverträge eingehalten und durchgeführt werden. Ziel der Bestimmungen im Arbeitsverfassungsgesetz und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zum Wohle der ArbeitnehmerInnen und des Betriebes. Hinweis: ProjektmitarbeiterInnen gehören zum allgemeinen Universitätspersonal und werden daher von diesem Betriebsrat vertreten.

## **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal**

<http://info.tuwien.ac.at/E092/>

- ★ Beratung bei der Verfassung von Arbeitsverträgen
- ★ Beratung bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen
- ★ Unterstützung bei Arbeitskonflikten (z.B. mit Vorgesetzten oder mit Kolleginnen bzw. Kollegen)
- ★ Beratung in Fragen des Schutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

## **Arbeitsmedizinischer Dienst**

Birgit Götz

Assistentin des Arbeitsmedizinischen Dienstes,

Tel: 01-58801-41880

[office.amz@gut.tuwien.ac.at](mailto:office.amz@gut.tuwien.ac.at)

Nach einer Meldung der Schwangerschaft bei der Personalabteilung wird der Arbeitsmedizinische Dienst verständigt und eine Ärztin nimmt mit der Schwangeren Kontakt auf.

## Kinderbetreuungsangebote an der TU Wien

Überblick über aktuelle Kinderbetreuungsangebote, Sommerbetreuung, Osterwochen oder Adventworkshops an der TU Wien bietet die Internetseite: <http://www.tuwien.ac.at/kinder>

### Betriebskindergarten der Technischen Universität Wien

Wiedner Hauptstr. 9  
1040 Wien  
Kontakt: Eva Gregori  
Tel.: 01 - 890 63 69  
[tu-wien@kinderinwien.at](mailto:tu-wien@kinderinwien.at)  
<http://www.kinderinwien.at>



Der Betriebskindergarten versteht sich als Ort, an dem Kinder in Ihrer ganzheitlichen Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

- ★ Kinderalter von 1 bis 6 Jahre
- ★ Öffnungszeiten von 7 Uhr bis 19 Uhr
- ★ Der monatliche Beitrag für die Kinder der in Wien gemeldeten TU Angehörigen setzt sich zusammen aus € 67,00 Essensbeitrag + € 28,00 KIWI special + € 12 Jause.
- ★ Träger: KIWI (Kinder in Wien)
- ★ Anmeldungen direkt im Kindergarten

Besonderes:

- ★ alterserweiterte Gruppen, bilinguale Erziehung, große Gruppenräume, eigenen Garten mit Sandmulde, Spielgeräten, Weidenhaus und Obststräuchern. Montessori Pädagogik und reformpädagogische Ansätze sind Grundlagen der Erziehungsphilosophie. Kostenlose Seh- und Hörtests für Kinder ab 4 Jahren
- ★ Projekt „Technik im Kindergarten – Kindergarten an der Technik“, Tanzworkshops, Ausflüge

## Kongress mit Kind

Die Technische Universität Wien bietet während wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen und Konferenzen in Kooperation mit dem Betriebskindergartenbetreiber begleitende Betreuung für Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren an. Kosten für das Betreuungspersonal und Spielmaterial auf Anfrage.

### Informationen:

Ewa Vesely

[ewa.vesely@tuwien.ac.at](mailto:ewa.vesely@tuwien.ac.at)

Tel.:01-58801-18504

## TU – nahe Kinderbetreuungseinrichtungen

### Krabbelstube „TUKS“ an der TU Wien

Gußhausstraße 25

1040 Wien

Tel: 01 – 58801 / 49531

<http://htu.at/tuks/>

Die TU Krabbelstube versteht sich als Ort, an dem für Kleinkinder Raum für erste Lebenserfahrungen in einer Gruppe Gleichaltriger geschaffen wird. Kontakt: Barbara Anna Desch

- ★ Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre
- ★ Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 Uhr bis 16 Uhr
- ★ Der monatliche Beitrag beträgt € 100,00. Der ermäßigte Beitrag für Studierende der TU Wien (bis 26) beträgt € 70,00/Monat. Zudem fallen unabhängig von der Beitragsleistung Zahlungen von etwa € 10,00/Monat für den Frühstücksdienst der TUKS an.
- ★ Träger: Elternverein (Dachverband der Kindergruppen in Wien)
- ★ Besonderes: Mahlzeiten täglich frisch zubereitet (beinahe ausschließlich mit BIO-Produkten) tägliche Ausflüge in die Natur, Exkursionen (z.B. ZOOM-Kindermuseum)
- ★ Anmeldungen direkt im „TUKS“

## Verein TU-Kindergarten

Magdalenenstraße 25

1060 Wien

Tel: 0699 113 46612

[info@tu-kindergarten.at](mailto:info@tu-kindergarten.at)

Weitere Informationen und Anmeldung:

<http://www.tu-kindergarten.at>

Der Verein TU-Kindergarten versteht sich als Familien erweiternde Betreuungsform, in dem eine freie Entfaltung der Kreativität und Individualität der Kinder gefördert wird. Die Eltern werden mit Betreuungs- und Kochdiensten in den Kindergartenbetrieb miteingebunden.

Weitere Informationen auf Anfrage.

- ★ Kleinkindergruppe „Hasen“ von 1,5 bis 3 Jahre
- ★ Kindertengruppe „Bären“ von 3 bis 6 Jahre
- ★ Betreuungszeiten:  
Mo – Do von 8 Uhr bis 17 Uhr ,  
Fr von 8 Uhr bis 16 Uhr
- ★ Der monatlicher Beitrag beträgt für die Hasenkinder € 60,00 je Monat und für die Bärenkinder € 70,00/ Monat und inkludiert auch das Mittagessen, Vormittags- und Nachmittagsjause bzw. Kulturprogramm
- ★ Der Kindergarten wird als Verein in Selbstverwaltung durch die Eltern geführt.

# Interuniversitäre Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien

## Kinderbüro der Universität Wien

Lammgasse 8/4

1080 Wien

Tel: 01 - 4277 - 10701

[kinderbuero@univie.ac.at](mailto:kinderbuero@univie.ac.at)

<http://www.univie.ac.at/kinder>

Das Kinderbüro der Universität Wien ist auf Kinderbetreuung universitärer Angehöriger und Studierender spezialisiert. Beratungen und Expertisen für Eltern und Unternehmen werden differenziert und individuell hergestellt.

## **Kinderzimmer mit Elternzimmer**

Das Kinderbüro hat sich darauf spezialisiert, Eltern flexible Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die individuellen Bedürfnisse von Eltern, insbesondere jener, die in den Universitätsbetrieb eingebunden sind (Studierende und wissenschaftliche sowie nicht-wissenschaftliche MitarbeiterInnen), sollen im Rahmen dieser Serviceeinrichtung berücksichtigt werden.

In der Kindergruppe „Kinderzimmer“ bietet das Kinderbüro flexible, stundenweise Betreuung für Kinder jeden Alters mit angeschlossenem Elternzimmer, wo Computerarbeitsplätze für Eltern zur Verfügung stehen.  
<http://kinder.univie.ac.at/kinderzimmer.html>

## **Flying Nanny**

Das Kinderbüro organisiert begleitende Kinderbetreuung zu Weiterbildungsseminaren, Tagungen, Konferenzen und Kongressen. Die aktuellen Kosten für das Betreuungspersonal sowie für das Spielmaterial und (oder) Ausflugsprogramm sowie Anmeldungsmodalitäten sind unter <http://kinder.univie.ac.at/flying-nanny.html> abrufbar.

# **Nachlese und Weblinks**

**UniKid.** Die Informationsplattform für Eltern an der Universität:  
<http://kinder.univie.ac.at/de/221.html>

## **Arbeitsrechtliche Informationen / Ministerien**

**Arbeiterkammer** Portal zu arbeitsrechtlichen Bestimmungen:  
<http://www.arbeiterkammer.at/berufundfamilie.htm>

**Amtshelfer** für Österreich: <http://www.help.gv.at>

**Arbeitsinspektion:**  
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Personengruppen/default.htm>

## Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

- ★ Arbeitsrecht, Elternkarenz:  
<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0618>
- ★ Vaterschaft:  
<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0010>

Bundeskanzleramt: **Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst:** <http://www.frauenratgeberin.at/>

**Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:**  
<http://www.bmwfj.gv.at/FAMILIE/Seiten/default.aspx>

## Online Informationen und abrufbare Formulare zu finanziellen Unterstützungen

### Staatliche Unterstützung

#### Familienbeihilfe:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Seiten/default.aspx>

#### Kinderbetreuungsgeld:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/Aktuelles.aspx>

#### Wäschepaket der Stadt Wien

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/baby/waesche.html>

#### Wiener Familienzuschuss:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/familienzuschuss.html>

## **Sonstige Unterstützung**

**Arbeitsmarktservice:** Kinderbetreuungshilfe

<http://www.ams.at/sfa/14247.html>

**ÖH:** Kinderbetreuungsfond, Kinderfond sowie Sozialfond:

[http://www.oeh.ac.at/referate/referat\\_fuer\\_sozialpolitik/](http://www.oeh.ac.at/referate/referat_fuer_sozialpolitik/)

**Studienbeihilfenbehörde:** Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses für die Kosten der Kinderbetreuung während der Studienabschlussphase:

<http://www.stipendium.at/stbh/fileadmin/download/PDF/KBZ-Richtlinien-08.pdf>

Formular: [http://www.stipendium.at/stbh/fileadmin/download/PDF/WS08\\_09/Studien\\_SB\\_11a\\_Internet.pdf](http://www.stipendium.at/stbh/fileadmin/download/PDF/WS08_09/Studien_SB_11a_Internet.pdf)

## **Kinderbetreuung**

### ***Kindergärten:***

#### **Öffentlich: Anlaufstellen der Stadt Wien**

**MA 10 – Wiener Kindergärten:** Servicestellen der Bezirke.

<http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/servicestellen.html>

#### **MAG ELF Servicestelle - Amt für Jugend und Familie**

Beratung bei Fragen und Sorgen, Konflikten und Krisen mit ihren Kindern oder in ihren Familien

Tel. 01 4000-8011, [service@ma11.wien.gv.at](mailto:service@ma11.wien.gv.at)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/>

## **Private Betreiber/innen**

Dachverband der Wiener Privatkindergärten und Horte:

<http://www.kindergarten.at/>

Kinder in Wien: <http://www.kinderinwien.at/>

Kinderfreunde: <http://www.kinderfreunde.at/>

Verein der Wiener elternverwalteten Kindergruppen:

<http://www.wiener.kindergruppen.at/>

## ***Tagesmütter und Tagesväter:***

Vermittlung und Ausbildung von **Tageseltern** und privater

Kinderbetreuung: <http://www.kinderdrehscheibe.at/>

Volkshilfe: <http://www.volkshilfe-wien.at/online/page.php?P=100028>

Wiener Hilfswerk:

<http://wien.hilfswerk.at/dlkat1667>

Tel. 5123661-29 u. 423

## ***Babysitting allgemein:***

Au Pair: <http://www.aupairaustria.at/> und <http://www.au-pair4you.at/>

ÖH-Jobbörse mit Annoncen zum Babysitten: [www.jobwohnen.at/](http://www.jobwohnen.at/)

Oma-Dienst:

Hofzeile 10 -12 / Stiege 9/ Raum 3, 1190 Wien

Tel: (01) 486 36 68, Fax: (01) 486 89 08 17,

Montag bis Freitag von 8.30-12.30 Uhr, [omadienst@edw.or.at](mailto:omadienst@edw.or.at)

## Betreuung kranker Kinder:

### Existierende Betreuungsangebote für kurzfristig kranke Kinder (Kinderkrankheiten) in Wien:

#### **MAG ELF – Servicestelle**

3., Rüdengasse 11

(erreichbar mit der Linie U3, Haltestelle Kardinal-Nagl-Platz)

**Servicetelefon: 01- 4000-80 11**

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

[service@ma11.wien.gv.at](mailto:service@ma11.wien.gv.at)

In den Bezirken existieren viele weitere Servicestellen, die bei allen Fragen rund um Familie weiterhelfen: <http://www.kinder.wien.at>

**KiB children care**, Verein rund ums erkrankte Kind.

kostet € 12,5 monatlich pro Familie und bietet Hilfe für kranke Kinder:

Betreuung zuhause, im Krankenhaus und finanzielle Unterstützung für

Begleitpersonen. Rund um die Uhr besetztes Telefon für

Betreuungsanfragen: Tel. 0664 / 6 20 30 40

Adresse: A-4841 Ungenach 51 Tel.: 07672 / 8484,

[verein@kib.or.at](mailto:verein@kib.or.at), <http://www.kib.or.at>

**Kinderbetreuung Daheim, SOZIAL GLOBAL** Aktiengesellschaft

betreut kranke Kinder (18 Monate bis 12 Jahre) mit gewöhnlichen Kinderkrankheiten zuhause bzw begleitet zu ÄrztInnen (Preis sozial gestaffelt);

1060 Wien, Sandwirtgasse 16, Telefon 58 9 58-221, Telefax 58 9 58-63,

[kinderbetreuung@sozial-global.at](mailto:kinderbetreuung@sozial-global.at),

<http://www.sozial-global.at/kinderbetreuung>

**Wiener Hilfswerk: Kinderhauskrankenpflege**

Tel. 5123661-663 <http://www.hilfswerk.at>

## **Für schwerkranke und dauernd kranke Kinder:**

**Familienhilfe (Caritas):** Familienhelferinnen können in kurzzeitigen familiären Krisensituationen wie: Krankenhausaufenthalt der Eltern, komplizierter Schwangerschaft, Todesfall, Scheidung ... in der gewohnten Umgebung die Kinder betreuen. <http://www.caritas-wien.at>

**Fonds Soziales Wien:** Mobile Kinderkrankenpflege. Betreuung schwer kranker oder behinderter Kinder zu Hause. Für pflegegeldbeziehende Kinder und Jugendliche und bei ärztlicher Verordnung.

<http://www.pflege.fsw.at>

Vermittlung und Beratung über die bezirkzugeordneten Beratungszentren: „Pflege und Betreuung zu Hause“:

[http://pflege.fsw.at/bzp/bzp\\_adressen.html](http://pflege.fsw.at/bzp/bzp_adressen.html)

**Mobile Kinderkrankenpflege:** stellt Kinderkrankenschwestern für schwerkranke Kinder z.B. nach Spitalsaufenthalt, chronisch kranke Kinder, Frühgeburten... Kooperation mit dem Wienerhilfswerk. Die Kosten werden bei ärztlicher Verordnung von der Krankenkasse übernommen.  
<http://www.moki.at>



**koordinationsstelle  
für  
und frauenförderung  
genderstudies**

Angebot der Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies:

### **Speziell für Frauen**

#### **für Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Wien**

- ★ Doktorandinnen-Kolleg „Women in Technology“ (fFORTE WIT)
- ★ TU!Mentor/NG
- ★ Seminarangebote und Beratungen

#### **für alle Frauen der TU Wien**

- ★ Koordination und Betreuung von Gender Studies
- ★ Organisation von Seminaren zu strategischem Vorgehen, Rhetorik, u.ä.
- ★ Vernetzungstreffen

### **Gender Mainstreaming – wir alle sind gemeint!**

#### **für das wissenschaftliche Personal der TU Wien (Männer und Frauen)**

- ★ Workshops/Seminare zu gendersensibler Hochschuldidaktik
- ★ Beratung bei inter- und transdisziplinären Projektanträgen sowie Anträgen zur Frauen- und Geschlechterforschung.

#### **für Führungskräfte der TU Wien (Männer und Frauen)**

- ★ Unterstützung in Fragen der Personalentwicklung
- ★ Gendertrainings

#### **für alle Angehörigen der TU Wien**

- ★ Gender Budgeting
- ★ Vorträge, Bewusstseinsarbeit, Diskussionsveranstaltungen
- ★ Anlaufstelle bei Mobbing und sexueller Belästigung
- ★ Fachbibliothek